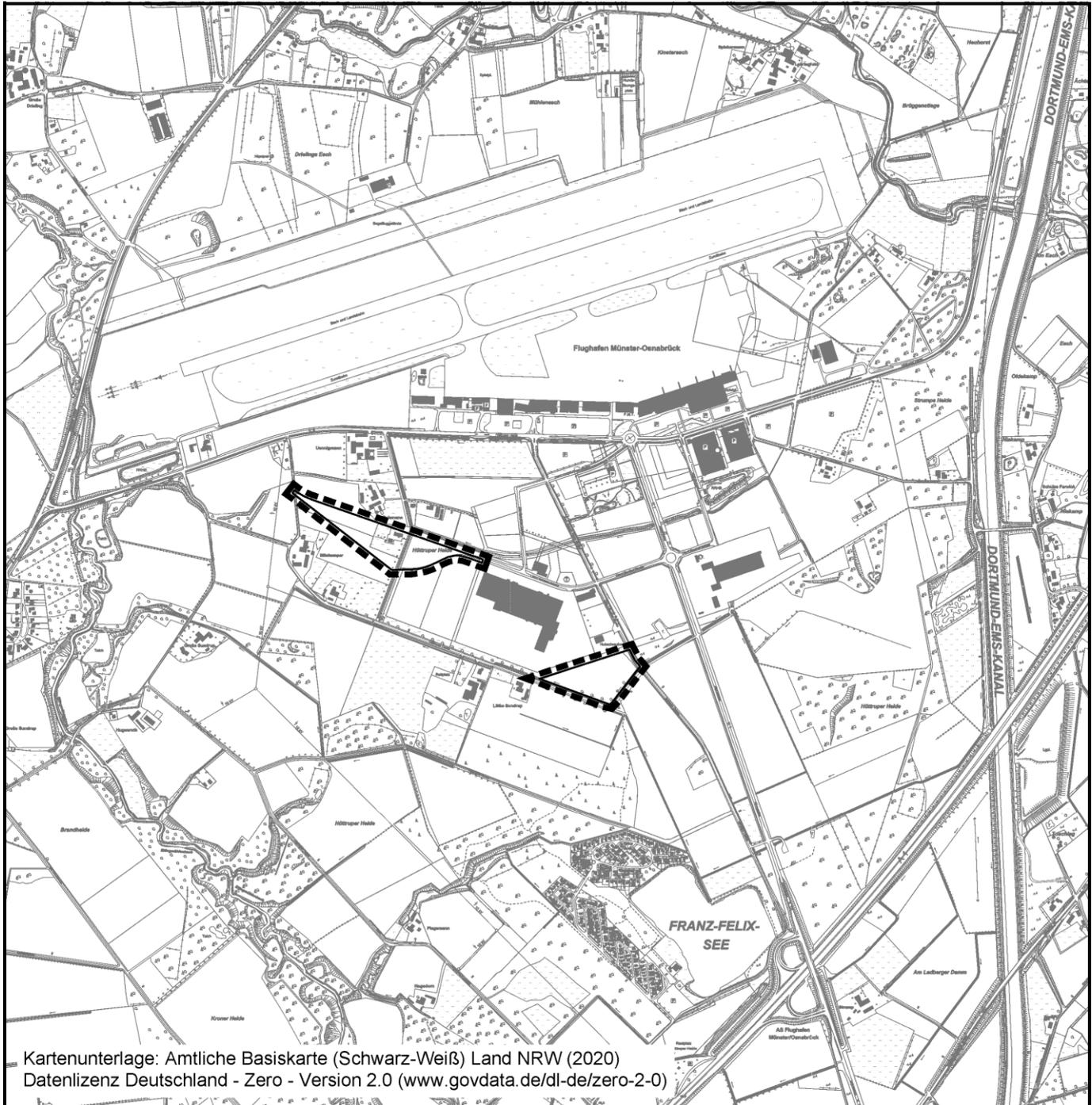


Begründung (Vorentwurf)



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

Stadt Greven -
Flächennutzungsplan – 31. Änderung

Begründung zum Vorentwurf
(Bereich AirportPark FMO“)

Aufgestellt:

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1
49086 Osnabrück
Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

in Zusammenarbeit mit:

LandPlan OS GmbH

Lengericher Landstraße 19a
49078 Osnabrück
(0541) 42929
(0541) 47820
info@landplan-os.de
www.landplan-os.de

Ri/Fr-17009021-14 / 07.07.2022

Inhalt:

I.	Begründung	5
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung / Planungsanlass.....	5
2.	Situationsanalyse	5
3.	Planungskonzeption.....	7
3.1	Bauliche Entwicklung.....	7
3.2	Beschreibung des Flughafenbedarfs.....	7
3.3	Verkehr	9
3.4	Technische Infrastruktur	10
3.5	Bodenbelastungen / Denkmäler	10
3.6	Ökologie / Landschaftsbild.....	11
3.7	Immissionsschutz.....	11
3.8	Hochwasserschutz	12
3.9	Flächenbilanz.....	13
4.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	13
II.	Umweltbericht.....	17
1.	Einleitung.....	17
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	17
1.2	Lage im Raum und Abgrenzung	19
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	20
1.3.1	Bestehende Rechtsverhältnisse und Vorgaben anderer Planungen	20
1.3.2	Regionalplanung.....	24
1.3.3	Landschaftsplan.....	25
1.3.4	Sonstige Rechtsverhältnisse.....	25
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	26
2.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	27
2.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	27
2.3	Fläche.....	33
2.4	Boden	34
2.5	Wasser	35
2.6	Klima und Luft.....	36
2.7	Landschaft.....	36
2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	37
2.9	Wechselwirkungen.....	37

3.	Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei nicht Durchführung der Planung.....	37
4.	Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen.....	38
5.	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	38
6.	Auswirkungen auf besonders geschützte Arten	39
7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	40
7.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	40
7.2	Eingriffsregelung	40
8.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
9.	Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen.	41
10.	Zusätzliche Angaben	41
10.1	Verwendete technische Verfahren	41
10.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Angaben.....	41
10.3	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).....	42
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
12.	Quellenverzeichnis	43

Anhang:

Bestands-/Bewertungskarte Biotoptypen

I. Begründung

1. Bauleitplanerische Zielsetzung / Planungsanlass

Die Stadt Greven beabsichtigt die Nutzungsmöglichkeiten für Flächen, die sich südlich des Flughafens Münster/Osnabrück befinden, zu ändern. Bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Produktionsflächen sollen entsprechend geänderter städtebaulicher Zielvorstellungen für eine bauliche bzw. verkehrliche Inanspruchnahme vorbereitet und damit der „AirportPark FMO“ hinsichtlich seiner bislang bereits zulässigen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten der Nachfragesituation angepasst und vergrößert werden.

Anlass des Planverfahrens ist die Erweiterungsabsicht eines bereits ansässigen und weltweit agierenden Papierverarbeitungsbetriebes im „AirportPark FMO“. Trotz einer kompakten Baustruktur auf der bisher verfügbaren Grundstücksfläche ergibt sich ein Expansionserfordernis, das durch die Einbeziehung von randlichen Flächen gedeckt werden soll. Die betriebliche Ausdehnung bedingt die Verschiebung der Trasse einer geplanten klassifizierten Straße. Die derzeitige mit Verschwenken vorgesehene Linienführung erfährt dadurch eine Begradigung, die eher der regionalen Funktion entspricht.

Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes erlauben eine derartige Ausdehnung nicht. Deshalb sollen die Darstellungen geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss zur 31. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 31.03.2022 gefasst.

Die Änderung erfolgt in zwei Teilbereichen, die insgesamt eine Größe von ca. 8,5 ha aufweisen.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90.14 „Schumacher Packaging - Gesamtareal“ durchgeführt.

2. Situationsanalyse

Bei den zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereichen südlich des Flughafens Münster/Osnabrück zwischen Airportallee und Hüttruper Straße handelt es sich nach den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes überwiegend um „Flächen für die Landwirtschaft“. Als weitere Darstellungen werden „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ (Anbindung an die Airport-Allee) sowie „öffentliche oder private Grünflächen“ berührt.

Es handelt sich um Flächen, die einerseits zum Betriebsgelände der Firma Schumacher Packaging GmbH und zur Luftrettungsstation (Hubschrauberlandeplatz des ADAC) benachbart sind. Andererseits sind es Flächen, die sich westlich des „AirportPark FMO“ befinden.

Teilbereich 1:

Der Teilbereich 1 schließt unmittelbar südlich an die Luftrettungsstation an und wird ansonsten von den Verkehrsflächen Hüttruper Heide und Strumps Damm begrenzt. Zwischen der Hüttruper Heide und dem Änderungsbereich befindet sich zudem noch ein tief in das Gelände eingeschnittenes Fließgewässer. Der Änderungsbereich selbst stellt sich als nahezu ebene Ackerfläche dar. Der vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereich wird durch die beiden „Bauschutzbereiche“ (1,5 km / 4,0 km um den Flughafenbezugspunkt) überlagert.

Teilbereich 2:

Dieser Bereich erstreckt sich zwischen den Betriebsgebäuden des Industriegebietes für Schumacher Packaging GmbH und der Kreisstraße K 9 in Richtung Greven. Der südliche Rand des Änderungsbereiches wird durch die geplante Trasse der „Sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße“ Kreisstraße 9 neu (K 9n) geformt. Den Nordrand bildet teilweise die „Wasserfläche“ eines Fließgewässers sowie im Weiteren dessen nach Westen gedachte Verlängerung. Durch das Abknicken des Gewässerlaufes in südlicher Richtung ergibt sich eine nutzungsbezogene Zweiteilung:

Östlich des Gewässers ist eine „öffentliche oder private Grünfläche“ dargestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung besteht dazu bislang eine Festsetzung als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Tatsächlich hat sich dort nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ein Ruderalstandort entwickelt. Überlagert wird der Bereich vom Tagschutzgebiet, vom Nachtschutzgebiet (tlw.) und vom Bauschutzbereich (1,5 km) des Flughafens.

Westlich des Gewässers besteht eine Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit den gleichen Schutzzonenüberlagerungen. Im westlichsten Teil wird der Änderungsbereich zudem durch die Richtfunktrasse 257 100/004 tangiert. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt dort nicht vor. Westlich an das Fließgewässer angrenzend befindet sich mit der Hausnummer 62 ein solitäres Wohnhaus mit angrenzendem Nebengebäude.

Auch der Teilbereich 2 weist keine nennenswerten topografischen Strukturen auf.

3. Planungskonzeption

3.1 Bauliche Entwicklung

Im AirportPark FMO werden in größerem Umfang Flächen vorgehalten, die überwiegend „hochwertigen Büro-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen“ vorbehalten bleiben sollen. Produzierende Betriebe wurden jedoch ausnahmsweise auch als zulässig erachtet. Diese Entwicklungsvorstellung wird auch zukünftig beibehalten. Insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zum Flughafen sollen die primär gewünschten „hochwertigen“ Nutzungen, die möglichst auch einen deutlichen inhaltlichen Bezug zum Flughafen aufweisen, angesiedelt werden. Zudem sollen bereits vorhandene Firmen in ihrer Entwicklung unterstützt werden. Der ansässige Produktionsbetrieb der Papierverarbeitung befindet sich in einem ständigen Ausbauprozess, der auf einem Masterplan für das gesamte Betriebsgelände fußt. Zu Beginn der Bautätigkeiten nicht absehbare Anforderungen haben trotz kompakter Bauweise auf dem verfügbaren Gelände zu Flächenansprüchen geführt, die über das Betriebsgrundstück hinausgehen und eine Erweiterung der Betriebsfläche erfordern. Da der Betrieb sich innerhalb des AirportPark FMO in einer randlichen Lage befindet, sind kleinräumige Erweiterungen innerhalb des Gesamtkonzeptes für den Gewerbepark vertraglich möglich.

Die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück beansprucht inzwischen Flächen, die eigentlich für die notwendige Niederschlagswasserversickerung vorgesehen waren. Um die Versickerung weiterhin gewährleisten zu können, ist eine kleinräumige Ableitung der Niederschläge in offenen Mulden zu einer neuen großräumigen Versickerungsfläche vorgesehen. Diese befindet sich als Teilbereich 1 der Änderung südöstlich des bisherigen Betriebsgeländes; angrenzend zur Luftrettungsstation.

Um auch den gestiegenen Anforderungen im Bereich der Logistik gerecht zu werden, ist es beabsichtigt, im östlichen Teil des Teilbereiches 2 eine Erweiterung der „Gewerblichen Bauflächen“ vorzunehmen. Durch eine Verschiebung der bisherigen Straßentrasse nach Norden kann ein rechtwinkliger Grundstückszuschnitt ermöglicht werden, der eine bessere Flächenausnutzung erlaubt. Zudem wird dadurch eine gradlinige Kreisstraßentrassierung ermöglicht.

3.2 Beschreibung des Flughafenbedarfs

Um dem Grundsatz des Flughafenbezuges bei Firmenansiedlungen Rechnung zu tragen, wurde ursprünglich für die zwischenzeitlich erfolgte Betriebsansiedlung eine Beschreibung und Begründung erstellt, die die erwünschten Standortanforderungen belegt. Für die Firma der Wellpappenerzeugung ergab sich folgende Beschreibung:

Die Firma hat sich in den vergangenen Jahren von einem lediglich regional agierenden zu einem heute europaweit tätigen Unternehmen mit inzwischen über 3.730 Mitarbeitern entwickelt. Aktuell verfügt sie über 27 Standorte in Deutschland, Polen, Tschechien, Großbritannien und den Niederlanden - davon sind 18 Produktionsstandorte. Das Unternehmen gehört zu den am dynamischsten wachsenden Firmen der deutschen Papierindustrie, sodass davon auszugehen ist, dass sich die Anzahl ihrer Niederlassungen in den nächsten Jahren weiter deutlich erhöhen wird.

Die Notwendigkeit einer schnellen Erreichbarkeit aller Werke erstreckt sich über sämtliche Bereiche des Unternehmens. Nachfolgend soll kurz auf die wichtigsten Bereiche eingegangen werden:

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der gesamten Unternehmensgruppe sitzt am Stammsitz des Unternehmens, in Ebersdorf bei Coburg. Von dort aus werden alle strategisch wichtigen Entscheidungen in den Bereichen Einkauf, Produktion, Technik, Qualitätssicherung, Verkauf und Logistik getroffen. Sowohl für den Vorsitzenden der Geschäftsführung, wie auch für die Bereichs-Geschäftsführer ist es dabei unabdinglich, in kürzest möglicher Zeit jeden ihrer Standorte erreichen zu können. Ein Zeitverlust, durch eigene Anreise mittels anderer Verkehrsmittel als dem Flugzeug ist dabei nicht akzeptabel, da zum einen aus Kostengesichtspunkten nicht darstellbar und zum anderen diesen Mitarbeitern schlichtweg die dazu notwendige Zeit nicht zur Verfügung steht.

Einkauf

Der Einkauf des strategischen Rohstoffs Papier wird ausschließlich zentral aus Ebersdorf erledigt. Die Überprüfung der Prozessfähigkeit, sowie der Qualität der verwendeten Papiere, erfolgt durch Vorortkontrollen von Papierspezialisten aus dem Stammwerk.

Produktion

Sämtliche Produktionswerke arbeiten nach konzernübergreifenden Richtlinien und Prozessen. Um diese in allen Werken auf einem gleichwertig hohen Niveau zu halten und Verbesserungen der gesamten Gruppe zugänglich zu machen, werden alle Werke regelmäßig von der Gruppen-Produktionsleitung besucht und auditiert. Sollte Notwendigkeit bestehen, werden kurzfristig Prozess-Trainer aus dem Stammwerk in die entsprechenden Produktionswerke entsandt, um Verbesserungsmaßnahmen zu implementieren. Auch die Produktionsleiter der einzelnen Werke sind angehalten, sich regelmäßig über Veränderungen und Neuerungen in anderen Werken vor Ort zu informieren.

Technik

Das zentrale Ersatzteillager der Gruppe liegt am Stammsitz in Ebersdorf. Nachdem die Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmter Teile nicht allzu groß ist, dafür die Kapitalbindung durch solche Teile enorm, macht es keinen Sinn, an jedem Standort ein entsprechendes Lager vorzuhalten. Bei Bedarf werden die Teile umgehend per Flugzeug an den entsprechenden Standort versandt. Da die Stillstandskosten pro Maschinen in der Regel mehrere Tausend Euro pro Stunde betragen, ist die Transportzeit dabei ein entscheidender Faktor.

Das Gleiche gilt für hochspezialisiertes technisches Fachpersonal. Auch dieses wird im Bedarfsfall von Ebersdorf aus per Flugzeug in kürzester Zeit an den entsprechenden Standort geschickt oder bei Bedarf auch vom jeweiligen Hersteller abgeholt und eingeflogen.

Verkauf

Der gesamte Verkauf wird aus der Konzernzentrale in Ebersdorf gemanagt. Aktuell werden über 20.000 Kunden, verteilt auf ganz Europa, beliefert. Dabei werden viele Kunden sowohl werks- wie auch länderübergreifend versorgt, was eine enge, häufig auch persönliche Kooperation zwischen den Werken wie auch mit den Abnehmern notwendig macht.

Da die Verpackung in der Regel für den Kunden kein strategisches Gut ist, wird sie beim Kunden auch entsprechend „stiefmütterlich“ behandelt. Viele Probleme bei der Integration der Verpackung in die Produktionsabläufe der Kunden oder bei Veränderungen der Verpackungsautomaten fallen deshalb erst auf, wenn es bereits zu spät ist und der Kunde dringend produzieren muss. Gerade in solchen Situationen ist es extrem wichtig, dass Anwendungs- und Prozess-Techniker aus den betroffenen Werken innerhalb kürzester Zeit zu diesen Kunden gelangen können, um dort beim Anlaufprozess oder bei anderen Problemen Unterstützung leisten zu können.

Qualitätssicherung

Der einheitliche Prozess- und Qualitätsstandard über alle Werke der Schumacher Unternehmensgruppen ist ein entscheidendes Erfolgsmerkmal des Unternehmens. Um diesen aufrecht zu erhalten, werden permanent kurzfristig anberaumte Überwachungsaudits der Produktionswerke aus der Firmenzentrale durchgeführt. Auch dafür ist es notwendig, die entsprechenden Spezialisten aus Ebersdorf in kürzester möglicher Zeit an die Produktionsstandorte zu entsenden.

Um alle diese Aufgaben schnell und effektiv erledigen zu können, betreibt das Unternehmen ein eigenes sechs-sitziges Turoprop Flugzeug, welches im Schnitt an drei bis vier Tagen wöchentlich – mit zunehmender Tendenz – von Coburg aus zu den einzelnen Produktionswerken, Kunden oder auch anderen Zielen in Europa startet.

Vor diesem Hintergrund stellen die Erweiterungsabsichten eine nachvollziehbare Stärkung des Flughafens dar.

3.3 Verkehr

Die Kreisstraße 1 (K1 - Airport-Allee) sowie die Kreisstraße 9 (unmittelbar vor dem Flughafenhauptgebäude), welche sich in dem Kreisverkehrsplatz am Radarturm treffen, bilden im Nahbereich des Flughafens die Haupteerschließungsachsen des motorisierten Verkehrs. Für die Erschließung des AirportParkes sind darüber hinaus die örtlichen Hauptverkehrsstraßen Joan-Joseph-Fiege-Straße (von demselben Kreisverkehr abzweigend) sowie die Otto-Lilienthal-Straße (zuvor in einem weiteren Kreisverkehr von der K 1 abzweigend) vorgesehen.

Die Otto-Lilienthal-Straße führt in der FNP-Darstellung bislang zunächst rechtwinklig und danach in großem Bogen von der Airport-Allee in westlicher Richtung weg, um in größerer Entfernung auf die Kreisstraße 9 in Richtung Greven einzumünden. Aufgrund der Großflächigkeit der Betriebsansiedlung Schumacher Packaging wurde abweichend von der ursprünglichen Planungsabsicht eine Trassenverschiebung westlich des Strumps Damm zunächst in nördlicher Richtung vorgenommen. Weiter in westlicher Richtung sollte ein Gegenverschwenk wieder auf die avisierte Trasse führen, die als K 9n bezeichnet wird.

Die Linienführung soll nun jedoch eine Begradigung erfahren und gradlinig nördlich an dem Betriebsgelände vorbeigeführt werden. Das am Westende des Firmengrundstückes befindliche Fließgewässer könnte dadurch ebenfalls gradlinig (rechtwinklig) gequert werden. Eine Weiterführung der Straßentrasse ist danach in nördlicher Vorbeileitung an einem wohnbaulich genutzten Gebäude vorgesehen. Die Verkehrsfläche rückt dadurch zwar näher als bislang konzipiert an das Gebäude – anstatt südlich – führt die Trasse dann jedoch nördlich daran vorbei. Das Gebäude soll zukünftig für betriebsbezogene Nutzungen der Firma Schumacher Packaging verwandt werden.

3.4 Technische Infrastruktur

Teilbereich 1:

Der Teilbereich 1 dient als „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ (Versickerungsanlage) ausschließlich der Aufnahme und Versickerung von Niederschlägen, die auf den benachbarten „Gewerblichen Bauflächen“ entstehen. Die nordwestlich beabsichtigte Flächenerweiterung (in Teilbereich 2) ist dabei kapazitätsmäßig berücksichtigt. Das Niederschlagswasser wird über belebte Bodenzone versickert. Die bauliche Ausführung der Einrichtung soll naturnah erfolgen.

Teilbereich 2:

Die vergrößerte „Gewerbliche Baufläche“ kann an die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Die Schmutzwasserableitung wurde vorausschauend bereits im Randbereich der Änderung platziert, sodass nun keine Verlegung erforderlich wird.

3.5 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Sichtbeziehungen zu Denkmälern werden nicht berührt.

3.6 Ökologie / Landschaftsbild

Teilbereich 1:

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Landschaftsraum handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Acker). Diese ist randlich von Gehölzreihen sowie linearen Fließgewässern eingerahmt und von den beiden angrenzenden Verkehrsflächen gut einsehbar. Im Rahmen der baulichen Realisierung im Nachbarbereich wurden Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die eine ergänzende randliche Bepflanzung erfordert. Eine diesbezüglich planungsrechtliche Festsetzung kann im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden.

Teilbereich 2:

Auch in diesem Änderungsbereichsteil handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte und unregelmäßig gegliederte Ackerflächen. Besondere Naturelemente werden mit Ausnahme des mit Gehölzen gefassten Gewässerverlaufs im Mittelbereich nicht tangiert.

3.7 Immissionsschutz

Zwischen dem nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (nordwestlich des Änderungsbereiches) und der neuen „Gewerblichen Baufläche“ im Teilbereich 2 besteht ein Minimumabstand von ca. 150 m. Intensivtierhaltungen weisen größere Abstände auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung werden daher (auch unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung) nicht erwartet.

Die Bundesautobahn BAB 1 verläuft in mehr als 1.600 m Abstand in südöstlicher Richtung. Somit ist von dieser mit erheblichem Straßenverkehrslärm nicht zu rechnen. Die durch den Luftverkehr bewirkten Immissionen sind im Geltungsbereich der Änderung sicherlich wirksam, aber im Hinblick auf die gewünschte Flughafennähe des Vorhabens auch nicht vermeidbar. Gegebenenfalls vorgesehene sensible Nutzungsbereiche (z. B. Büros) können jedoch durch deren Anordnung oder sonstige passive Schutzmaßnahmen in verträglicher Art vorgesehen werden.

Aus den Festsetzungen der angrenzenden verbindlichen Bauleitplanungen lassen sich für diese keine besonderen Emissionsbeschränkungen ableiten. Grundsätzlich war es die Zielsetzung, dort möglichst emissionsarme Betriebe anzusiedeln und / oder unvermeidliche Emissionen durch bauliche Anlagen so zu reduzieren, dass keine wesentlich störenden Immissionen entstehen.

Von dem Planänderungsbereich selbst ausgehende Immissionen haben insbesondere die benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen. Die Einhaltung der normierten Schallwerte kann im nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. beschränkt werden.

3.8 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage des Plangebiets gewährleistet.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster für die Stadt Greven sind bei Betrachtung des HQ extrem keine Überschwemmungen zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich beim Teilbereich 1 um einen Bereich, der in Teilen der Fläche bis zu ca. 0,18 m überflutet werden kann. Im Hinblick auf die vorgesehene „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ (Versickerungsanlage) ist dies unkritisch.

Im östlichen Part des Teilbereiches 2 ergeben sich bei punktuell maximal ca. 0,28 m Wasserhöhe hinsichtlich der in der verbindlichen Bauleitplanung beabsichtigten Minimumhöhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss von Gebäuden ebenfalls keine erkennbaren Gefährdungen.

Im westlichen Part von Teilbereich 2 reichen die maximalen Wasserhöhen bis zu ca. 0,35 m über das Gelände. Im Hinblick auf die Nutzung als Verkehrsstraße bei einer zu erwartenden Gradienten oberhalb der Geländeoberkante ist dies unter Gefährdungsaspekten nicht gesondert zu würdigen.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

3.9 Flächenbilanz

Nutzungsdarstellung	Bestand ca. ha	Planung ca. ha
Teilbereich 1:		
Flächen für die Landwirtschaft	2,95	-
Flächen für die Abwasserbeseitigung	-	2,95
Teilbereich 2:		
Flächen für die Landwirtschaft	2,96	2,96
Öffentliche und private Grünflächen	1,10	-
Gewerbliche Bauflächen	0,33	1,43
darin beinhaltet:		
Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	(0,80)	(0,80)
Gesamtfläche	7,33	7,33

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes LEP NRW (vom 08.02.2017) sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Bereits mit der 12. Änderung des früheren Gebietsentwicklungsplanes wurde der interkommunale „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)“ regionalplanerisch vorbereitet. Dazu wurden nutzungsspezifische Grundsätze/Ziele benannt:

Der aktuelle Regionalplan Münsterland (Bekanntmachung 27.06.2014) greift diese Planungsvorstellungen auf und formuliert u.a.:

„Grundsatz 14: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!

Grenzüberschreitende und interkommunale Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen möglichst den bestehenden Siedlungsstrukturen zugeordnet werden. Die Flächenbedarfe für diese Bereiche sind aus den lokalen GIB-Bedarfen der beteiligten Kommunen zu entwickeln. Neue, von den bestehenden Siedlungsbereichen deutlich abgesetzte Standorte sollen nur dargestellt werden, wenn

- der Standort an bestehende überregionale Verkehrsträger direkt angeschlossen werden kann,
- die notwendige Ver- und Entsorgung gesichert ist,
- der Standort auch langfristige Entwicklungsperspektiven ermöglicht,
- Freiraum- und Umweltschutzbelange einer gewerblich-industriellen Nutzung nicht entgegenstehen und
- die langfristigen (Folge-)Kosten einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung ausreichend beachtet werden.

Erläuterung und Begründung:

Nach den Vorgaben des LEP NRW sollen gewerblich und industriell genutzte Flächen möglichst den Siedlungsbereichen zugeordnet werden. Insofern sind bei einer angestrebten Fortschreibung die Vorgaben in Form landesplanerischer Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch bei der Gewerbeflächenentwicklung zu beachten und zu berücksichtigen.

Bereits im Jahr 2001 hat die Landesplanungsbehörde im Zusammenhang mit einer Neuorientierung der Gewerbeflächenpolitik des Landes unter dem Stichwort „Nordrhein-Westfalen braucht eine Gewerbeflächenpolitik“ eine Umorientierung des bisher von ihr verfolgten planerischen Ansatzes erkennen lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen, hier spielen u. a. die Kriterien Lage, Größe, Verkehrsanbindung, Freiraum- und Umweltschutz sowie Eigentumsverhältnisse eine Rolle – können Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche auch abgesetzt von den Siedlungsbereichen dargestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Ansatz frühzeitig mit den Regionalplan-Änderungsverfahren für [...] den „AirportPark FMO“ (am internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven gelegen; s. Ziel 19.1) aufgegriffen.

Der hier als Grundsatz vorgestellte Ansatz soll angesichts der Orientierung eines Teils der Wirtschaft auf regional bedeutsame Standorte, die sich vor allem durch die Lage an einer Autobahnabfahrt sowie durch ein großes Flächenpotenzial, relativ niedrige Grunderwerbskosten, geringe Konflikte mit Freiraum- und Umweltbelangen sowie schnelle Baugenehmigungszeiten auszeichnen, in geeigneter Weise fortgeführt und vor allem für zukünftig zu entwickelnde interkommunale und grenzüberschreitende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche vorgehalten werden. Grundsatz 14 greift damit zugleich die Anforderungen und Hinweise des Grundsatzes 2 auf“.

Dieser Grundsatz wird folgendermaßen konkretisiert:

„Ziel 19: Zweckgebundene GIB-Standorte weiterentwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!

19.1 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück“ (AirportPark FMO):

1. Der AirportPark FMO ist als interkommunaler Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Die weitere Realisierung des Vorhabens hat im Konsens zwischen den drei Vorhabenträgern zu erfolgen.
2. Innerhalb des AirportParks FMO sind nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des AirportParks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfeldes geschaffen wird.
3. Untergeordnet sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden bis zu einer jeweiligen Geschossfläche unterhalb der Vermutungsgrenzen des § 11 Abs. 3 BauNVO sowie Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für soziale Zwecke und Freizeiteinrichtungen zulässig.
4. Innerhalb des AirportParks FMO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie kerngebietstypische Einrichtungen (z. B. Vergnügungsstätten) unzulässig.

Erläuterung und Begründung:

Der Flughafen Münster/Osnabrück stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Aufgrund seiner einzigartigen Zuordnung unmittelbar zum Flughafen kommt dem AirportPark FMO eine überregionale Bedeutung zu. Er ist daher nur ganz eng entsprechend seiner Zweckbindung gemäß Ziel 19.1 zu entwickeln.“

„Grundsatz 40: Luftverkehrsanknüpfung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!

- 40.1 Die Anbindung des Münsterlandes an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz ist im Interesse der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern und weiter zu verbessern. Dabei sind die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.
- 40.2 Der Internationale Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden. Zu den wichtigsten Elementen zählen dabei die Verlängerung der Start- und Landebahn, die Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (s. Abschnitt VII.3) und die weitere Realisierung des Gewerbegebietes „AirportPark FMO“ (s. Ziel 19.1).

- 40.3 Für die Allgemeine Luftfahrt ist unter Berücksichtigung konkurrierender Ansprüche des übrigen Luftverkehrs und der Belange des Freizeit- und Erholungssektors sowie des Umwelt- und Naturschutzes ein dem Verkehrsbedarf entsprechendes Flugplatzsystem vorzuhalten.

Erläuterung und Begründung:

Das Münsterland hat durch den Internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO) auf dem Gebiet der Stadt Greven Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz. Der Flughafen ist für die großräumige Erreichbarkeit des Plangebietes, aber auch der angrenzenden nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und niederländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standortfaktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn und die Realisierung des an den Flughafen angrenzenden Gewerbe- und Dienstleistungsparks „AirportPark FMO“ werden diese Qualität noch erhöhen.

Die Erreichbarkeit des FMO durch öffentliche Verkehrsmittel ist – trotz der teilweisen Einbeziehung des Flughafens in das Bus-Liniennetz und ergänzender Shuttle-Angebote – nach wie vor verbesserungswürdig. Deshalb soll mit dieser Planung die Grundlage für eine Anbindung des FMO an das Schienennetz gelegt werden (s. Abschnitt VII.3)".

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung.

Im aktuellen Regionalplan ist die Fläche des Änderungsbereiches des FNP zeichnerisch als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen“ (GIB) mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO“ dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung von einer „Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße (Bestand und Planung)“. Diesen Zielen sowie den vorab aufgeführten textlich aufgeführten Grundsätzen und Zielen wird durch die vorgesehene FNP-Änderung weiterhin entsprochen. Eine Änderung der regionalplanerischen Darstellungen ist nicht erforderlich.

Es handelt sich bei den beabsichtigten Ansiedlungsvorhaben um Betriebserweiterungen, für die ein unmittelbarer Bezug zum benachbarten Flughafen weiterhin ausschlaggebend ist.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Greven beabsichtigt mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Firma Schumacher Packaging GmbH planungsrechtliche Voraussetzungen für die Anlage einer Fläche zur Niederschlagswasserversickerung zu ermöglichen und eine öffentliche oder private Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen. Darüber hinaus soll die bereits dargestellte geschwungene Linienführung der K 9n verändert und in Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße in gerader Linienführung weitergeführt werden.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche (s. Abb. 1 u. 2). Im Teilbereich 1 wird eine Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für eine Versickerungsanlage dargestellt. Der Teilbereich 2 umfasst die Umwidmung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche und die gradlinige Weiterführung der Otto-Lilienthal-Straße (Kreisstraße, K 9n).

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90.14 „Schumacher Packaging - Gesamtareal“ durchgeführt.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) ermittelt werden. In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

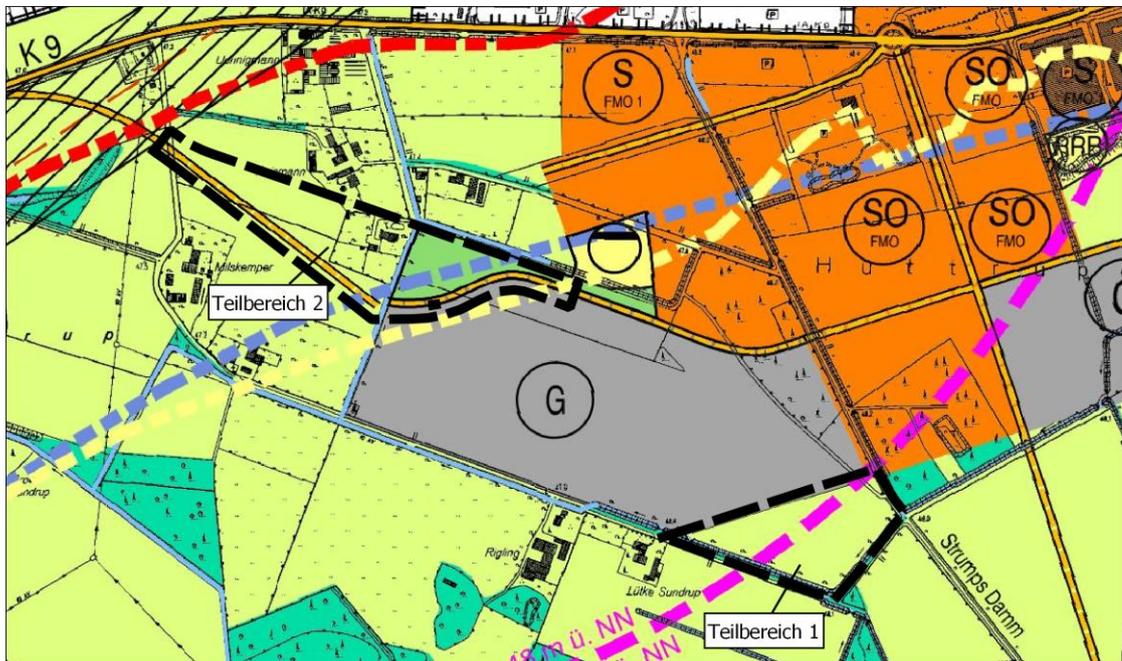


Abb. 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit den Teilbereichen 1 und 2

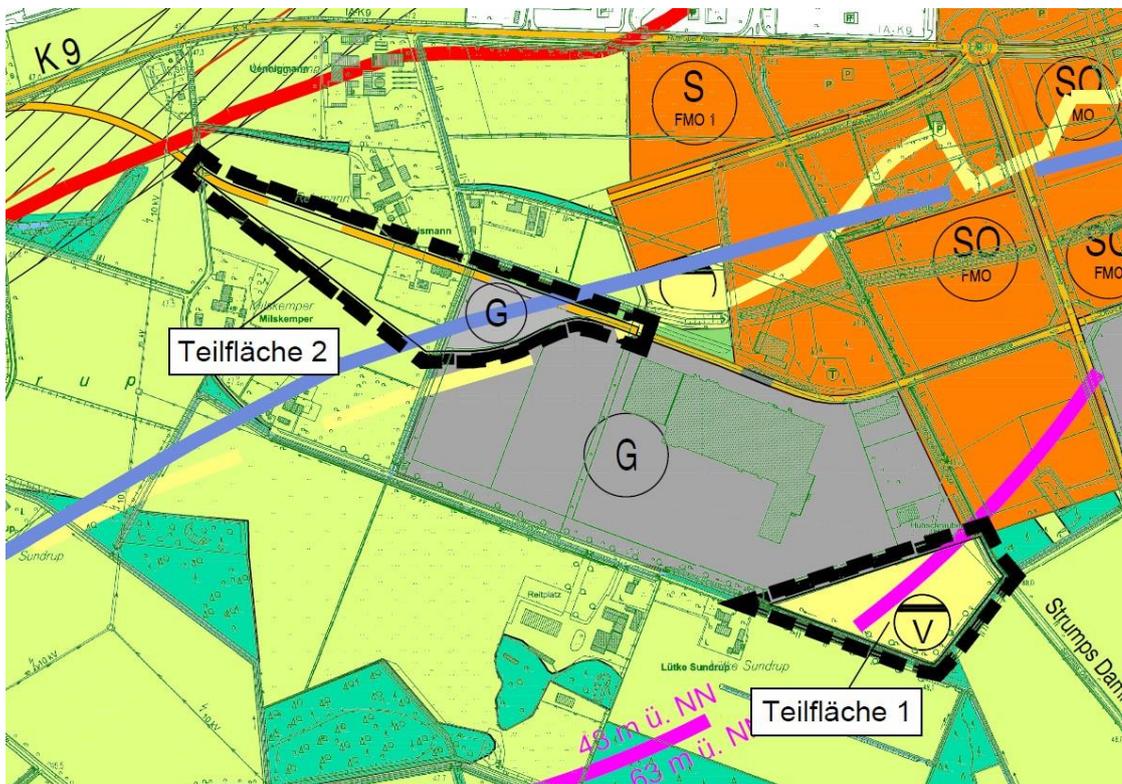


Abb. 2: 31. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes mit den Teilbereichen 1 und 2

1.2 Lage im Raum und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im westlichen Teil des AirportParks FMO, südlich des Flughafens (s. Abb. 3).

Der Teilbereich 1 befindet sich südöstlich der Wellpappefabrik Schumacher und des Hubschrauberflugplatzes. Derzeit wird der Bereich als Acker genutzt. An den Acker grenzt im Osten und Süden das Gewässer 3100 an. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft und als Wasserfläche dargestellt (s. Abb. 1).

Der Teilbereich 2 liegt nordwestlich der Wellpappefabrik Schumacher und umfasst Flächen, die als Acker oder zu Wohnzwecken genutzt werden und die brach liegen (Grünlandbrache). Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, öffentliche oder private Grünflächen sowie überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt (s. Abb. 2).

Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von insgesamt ca. 7,3 ha. Der Teilbereich 1 ist ca. 2,9 ha groß und Teilbereich 2 hat eine Flächengröße von ca. 4,4 ha.

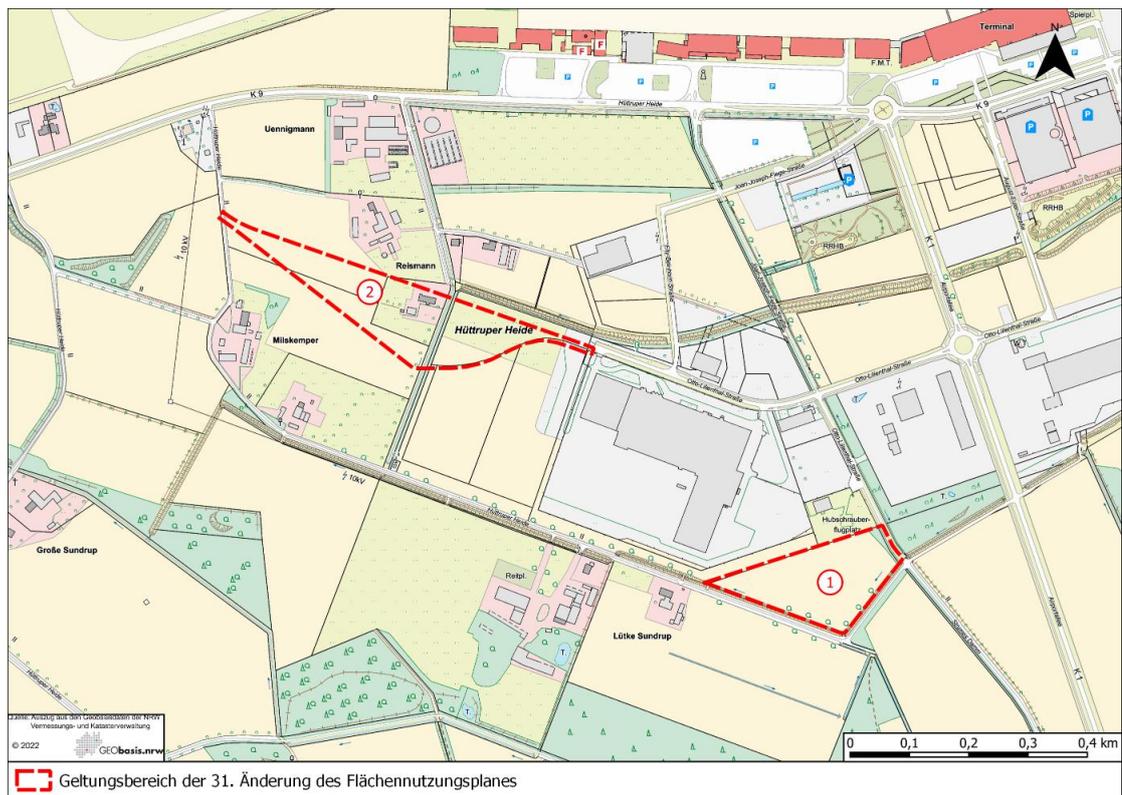


Abb. 3: Übersichtplan mit den zwei Teilbereichen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

1.3.1 Bestehende Rechtsverhältnisse und Vorgaben anderer Planungen

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Im Rahmen der Bewertung sind besonders Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Tab. 1: Fachgesetze und Richtlinien mit festgelegten Zielen des Umweltschutzes

Schutzgut	Fachgesetz / Richtlinie	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	BauGB	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass

		<ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
	BauGB	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) • Biologische Vielfalt.
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Fläche / Boden	Bundesbodenschutzgesetz incl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731 DIN 18915	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion. Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-WRRL.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie

		<ul style="list-style-type: none"> die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Klima / Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Erbe / Kulturelles sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.

1.3.2 Regionalplanung

Auf der Ebene der Regionalplanung wurde zuletzt 2013 für den Teilabschnitt Münsterland der Regionalplan durch den Regierungsbezirk Münster aufgestellt, welcher zugleich die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt und im Jahr 2014 bekannt gemacht wurde (Bezirksregierung Münster, 2014).

Im Regionalplan Münsterland ist der Änderungsbereich 1 des Flächennutzungsplanes bereits als „GIB [Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen] für zweckgebundene Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO“ dargestellt. Im Änderungsbereich 2 sind die Flächen als GIB [Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen] für zweckgebundene Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO“ und als Flugplatz für den zivilen Luftverkehr dargestellt. Darüber hinaus ist die Trasse der K 9n, als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, eingetragen (s. Abb. 4).

Der Regionalplan stellt auch für die direkt umliegenden Bereiche dieses GIB mit der Nutzungskonkretisierung dar.

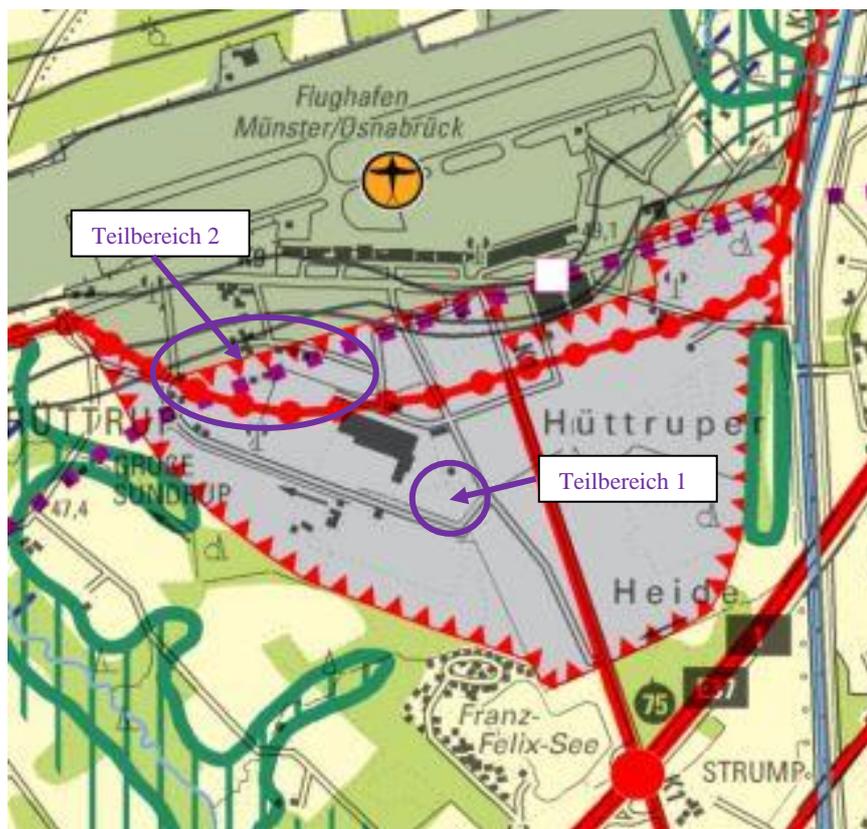


Abb. 4: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Münsterland

1.3.3 Landschaftsplan

Für die Änderungsbereiche und dessen Umfeld existiert kein Landschaftsplan.

1.3.4 Sonstige Rechtsverhältnisse

Innerhalb der Änderungsbereiche liegen keine Schutzgebietsausweisungen gem. §§ 21 – 30 BNatSchG vor.

Westlich des Änderungsbereiches 2 befindet sich in einer Entfernung von rd. 300 m das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet DE-3811-301 Eltingmühlenbach). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (ST-011 NSG Hüttruper Heide) liegt rd. 400 m östlich vom Änderungsbereich 1 entfernt. Ein gesetzlich geschützter Biotop (Tieflandbach, BT-ST-08168) liegt rd. 550 m südwestlich vom Änderungsbereich 2 entfernt.

Weitere Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung der Änderungsbereiche nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der Umgebung der Änderungsbereiche ebenfalls nicht vorhanden.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen (Planungsszenario)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen in den geplanten Änderungsbereichen stellt eine Biotoptypenkartierung (s. Bestandsplan im Anhang) und erste Einschätzung der Habitataignung des Gebietes dar. Zudem wurden die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich die Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersehen. Darauf aufbauend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.

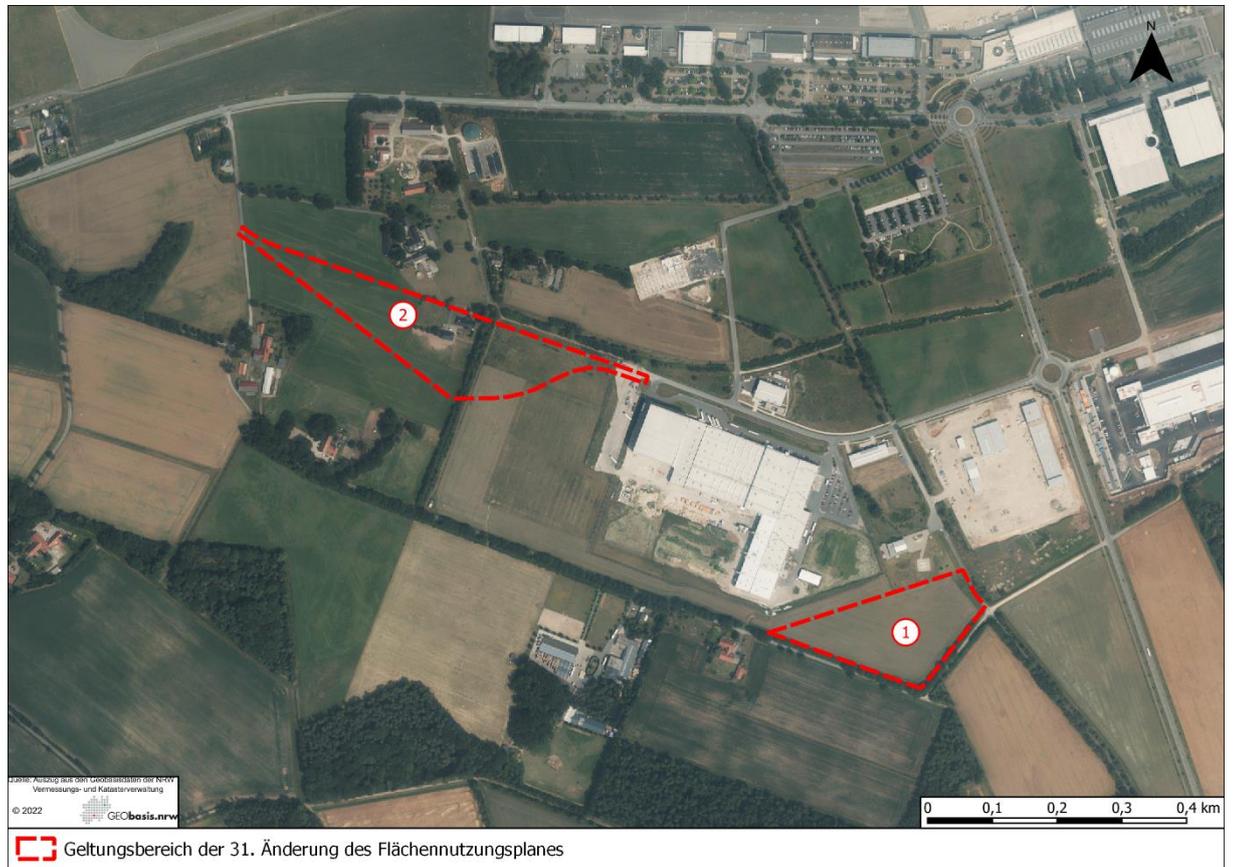


Abb. 5: Luftbild mit Darstellung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Bewertung der Auswirkungen der vorliegenden Planung ist zu berücksichtigen, dass für den überwiegenden Teil des Plangebietes des B-Plans Nr. 90.14 „Schumacher Packaging – Gesamtareal“ Planungsrecht besteht. Demnach sind für fast alle Flächen die Vorgaben aus den Festsetzungen der B-Pläne Nr. 90.11 „VEP SchuPa“, Nr. 90.12 „VEP SchuPa II“ und Nr. 80 „AirportPark FMO“ (1. Änderung) als Basisszenario anzusetzen. Der westliche Bereich des Plangebiets ist Teil des Industriegebiets des B-Plans Nr. 90.14, welches noch nicht vollständig entwickelt, planungsrechtlich aber gesichert ist. Gleiches gilt für zwei im östlichen Bereich des Plangebietes liegende Flächen, die planungsrechtlich durch den B-Plan Nr. 90.11 und B-Plan Nr. 80 (1. Änderung) gesichert sind aber noch nicht vollständig entwickelt wurden.

Für den südöstlichen Teilbereich sind die aktuell vorgefundenen Nutzungen sowie Biotopstrukturen als Basisszenario und somit als Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen heranzuziehen (s. Bestandsplan im Anhang). Dies gilt für sämtliche im Folgenden betrachteten Schutzgüter.

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit umfasst die Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungsfunktion.

Innerhalb des Teilbereiches 1 befindet sich kein Wohnbaugrundstück. In diesem Teilbereich ergeben sich hinsichtlich der Wohnumfeldfunktion durch die geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Änderungen.

Im Teilbereich 2 befindet sich ein Wohnbaugrundstück. Das Wohnhaus wird durch die geplante Verlegung der Trasse der K 9n in gerader Linienführung überplant. Die nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wohnbaugrundstücke könnten durch den zukünftigen Verkehr (Lärm) auf der K 9n beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen können durch Lärmschutzmaßnahmen so weit reduziert werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können. Somit sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Wohnumfeldfunktion zu erwarten.

Beide Teilbereiche haben als Erholungsfunktion eine nachrangige Bedeutung, da sie durch Lärm und Störungen der angrenzenden gewerblichen Bauflächen und des Flughafens erheblich vorbelastet sind. Die geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zu keiner Veränderung der Erholungsfunktion führen.

2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotoptypen

Für die beiden Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes wird eine Bestandsbeschreibung der Biotoptypen auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung, die im März 2022 durchgeführt worden ist, vorgenommen (s. Bestandsplan im Anhang).

Der Teilbereich 1 besteht vorwiegend aus einer Ackerfläche mit einem geringen Biotopwert, die südlich und südöstlich von einem ausgebauten, tiefeingeschnittenen Graben mit steilen Böschungen (Gewässer 3100) begrenzt wird. Die dem Acker zugewandte Grabenböschung ist mit einem gewässerbegleitenden feuchten Saum bzw. einer linienförmigen Hochstaudenflur bewachsen und hat einen mittleren Biotopwert. Aufgrund des begradigten Verlaufs und der Profilböschungen wurde das Gewässer als „bedingt naturfern“ eingestuft. Zwischen der ehemaligen Straße „Strumps Damm“ und der Ackerfläche befindet sich ein kleinflächiger magerer trockener bis frischer Saum, der einen geringen bis mittleren Biotopwert aufweist.



Abb. 6: Teilbereich 1: Ackerfläche mit Gewässer 3100, Blickrichtung Osten, 21.03.2022



Abb. 7: Teilbereich 1: Ackerfläche mit Gewässer 3100 im Hintergrund die Firma Schumacher Packaging, Blickrichtung Westen, 21.03.2022

Innerhalb des Teilbereiches 2 setzen sich die Flächen, die im FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, aus Ackerflächen, Grünlandbrache und Wohnbauflächen zusammen. Am östlichen Rand dieser Flächen befindet sich ein von Ufergehölzen begleiteter, bedingt naturferner Bach, mit einem mittleren Biotopwert. Die im FNP dargestellte öffentliche oder private Grünfläche liegt derzeit brach (Grünlandbrache). Hier hat sich eine trockene Hochstaudenflur entwickelt, die mit Ginster, Birken und Erlen zu verbuschen beginnt. Die Hochstaudenflur weist einen mittleren Biotopwert auf.



Abb. 8: Teilbereich 2: Ackerflächen, Blick von der Straße „Hüttruper Heide“ in Richtung Osten, 08.04.2022



Abb. 9: Teilbereich 2: Junge Grünlandbrache, Blick vom Wohnhaus Richtung Westen, 08.04.2022



Abb. 10: Teilbereich 2: Staudenreiche Grünlandbrache, die mit Ginster, Birken und Erlen beginnt zu verbuschen, Blickrichtung Südost, 21.03.2022

Die Flächen innerhalb des Teilbereiches 1 sind aufgrund der intensiven Nutzung für den Schutzgutbestandteil von untergeordneter Bedeutung. Geschützte oder seltene Pflanzen bzw. Biotope kommen nicht vor. Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen sind durch die Anlage einer Niederschlagswasserversickerungsanlage nicht zu erwarten.

Innerhalb des Teilbereiches 2 entstehen durch die Umwidmung einer Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzgutbestandteil. Die Änderung der Linienführung der K 9n wird keine erhebliche Beeinträchtigung nach sich ziehen, da vorwiegend intensiv genutzte Flächen beansprucht werden und diese eine untergeordnete Bedeutung für den Schutzgutbestandteil haben.

Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb der Änderungsbereiche vorgenommen. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet und nach Auswertung vorhandener Daten können in den beiden Änderungsbereichen folgende planungsrelevanten Vogelarten vorkommen:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Star und Wachtel. Darüber hinaus ist auch mit Vorkommen von nicht als planungsrelevant eingestuften europäischen Vogelarten im Plangebiet zu rechnen.

Mit einem Vorkommen von Zwergfledermäusen ist zu rechnen, da innerhalb des Änderungsbereiches 2 Gebäude als potenzielle Quartiere vorhanden sind.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb der Änderungsbereiche ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen (niederwüchsige Vegetation mit offenen Bodenstellen) fehlen und die unbebauten Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Belange des speziellen Artenschutzes sind auf der nachgelagerten Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

2.3 Fläche

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie und der Modernisierung des UVPG wurde „Fläche“ als neu-es Schutzgut eingeführt mit dem Ziel, den Flächenverbrauch durch Versiegelung und Überbauung zu vermindern.

Die ökologischen Folgen des derzeit anhaltenden Flächenverbrauchs manifestieren sich in dem Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten mit entsprechenden Folgen für die biologische Vielfalt, der eingeschränkten Aufnahme von Niederschlagswasser durch Versiegelung und damit einer verminderten Grundwasserneubildung. Auch der anhaltende Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen muss angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden reduziert werden.

Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und insbesondere die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren. Die beiden Änderungsbereiche, die nur durch die kleinflächige Wohnbebauung (versiegelter Bereich) gering vorbelastet sind, unterliegen einer intensiven Nutzung.

Durch die Umwidmung einer Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche sind weitere Versiegelungen zu erwarten. Darüber hinaus kommt es durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einem weiteren Flächenverbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2.4 Boden

Nach der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50) Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW) handelt es sich bei den in den Änderungsbereichen vorkommenden Böden um die Bodentypen Gley-Podsol und Podsol-Gley im Teilbereich 1 sowie um Plaggenesch im Teilbereich 2.

Gley-Podsol

Ausgangsgestein der Bodenbildung ist Sand der Niedertrasse, der z.T. mit einer Schicht aus Flugsand überdeckt ist. Dementsprechend haben die Sandböden eine geringe Sorptionsfähigkeit, hohe Wasserdurchlässigkeit und einen geringen Ertrag. Die Wertzahl der Bodenschätzung wird mit 20 – 30 angegeben. Nur der tiefere Unterboden wird vom Grundwasser beeinflusst (Grundwasserstand 8 bis 13 dm unter Geländeoberfläche). Ortstein ist hier häufig. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens besteht nicht.

Podsol-Gley

Dieser Bodentyp ist aus dem gleichen Ausgangsgestein entstanden und hat die gleiche Wichtigkeit der Bodenparameter wie der vorher beschriebene Gley-Podsol. Der Unterschied besteht im höheren Grundwassereinfluss (Grundwasserstand 4 bis 8 dm unter Geländeoberfläche). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens besteht nicht.

Plaggenesch

Der Plaggenesch, hier in der Regel über podsolierten Böden, ist im UG, nicht zuletzt aufgrund der ehemals großflächigen Vorkommen von Heide, verbreitet. Durch die Plaggenauflage wurden die für die landwirtschaftliche Nutzung wesentlichen Bodenparameter verbessert. Der Plaggenesch weist insgesamt günstigere Bodenwasserhältnisse auf als der ursprüngliche Gley-Podsol oder Podsol-Gley. Der Grundwasserstand befindet sich bei 13 bis 20 dm unter Geländeoberfläche. Die Wertzahl der Bodenschätzung wird mit 25 – 40 angegeben. Der Boden ist aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte als schutzwürdig eingestuft.

Bodeneinheiten, die aufgrund spezifischer Standortfaktoren (z.B. besonders trocken, besonders nass, sehr nährstoffarm, selten) ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial haben, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Plaggenesch hat aufgrund seiner Entstehungsgeschichte eine besondere Bedeutung für die Archivfunktion. Er ist als besonders schutzwürdiger Boden gekennzeichnet.

Im Teilbereich 1 kommt es durch die Anlage einer Versickerungsfläche zu keinem vollständigen Verlust an Bodenfunktionen, gleichwohl Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche anstatt einer Grünfläche wird es im Teilbereich 2 zu Bodenversiegelungen des schutzwürdigen Plaggenesch kommen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen. Die Änderung der Linienführung der K 9n wird voraussichtlich gegenüber der derzeitig dargestellten Linienführung keine erhebliche Beeinträchtigung nach sich ziehen, da vorwiegend intensiv genutzte Flächen beansprucht werden und mit keinem höheren Versiegelungsgrad gerechnet wird.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. eines Straßenentwurfes sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu formulieren und für unvermeidbare Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

2.5 Wasser

Oberflächengewässer

An den Teilbereich 1 grenzt im Osten und Süden der Graben Nr. 3100 an. Er ist an der Straßenseite mit Gehölzen bestanden. Die gegenüberliegende Grabenböschung ist mit einem gewässerbegleitenden Krautsaum bewachsen. Durch den Teilbereich 2 fließt der beidseitig mit Ufergehölzen bewachsene Graben Nr. 3120. Bei den beiden Gräben handelt es sich um anthropogen überprägte und im Regelprofil geführte, tiefeingeschnittene Gewässer.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sind gegenüber den derzeitigen Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht zu erwarten.

Grundwasser

Der Grundwasserkörper gehört zu der Einheit „Niederung der oberen Ems (Greven/Ladbergen)“ mit der Nr. 3_05. Dieser ist mengenmäßig in gutem, chemisch jedoch aufgrund der Messwerte von Nitrat und PSM in schlechtem Zustand (Elwas-web). Der Grundwasserstand in den Teilbereichen schwankt zwischen 4 und 20 dm unter Flur und ist den Bodenverhältnissen entsprechend unterschiedlich (GEOportal.NRW).

Die beiden Teilbereiche liegen in keinem festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Ein Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiet wird für die Flächen nicht angezeigt (GEOportal.NRW).

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser werden durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet, da das unbelastete Niederschlagswasser direkt vor Ort versickern soll. Die Grundwasserverhältnisse werden sich nicht wesentlich verändern.

2.6 Klima und Luft

In den Änderungsbereichen ist aufgrund der freien Flächen (landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche) von einem anthropogen weitgehend unbeeinflussten Kleinklima auszugehen.

Offene Freiflächen und Äcker nehmen durch nächtliche Kaltluftproduktion in der Regel eine temperaturbezogene Ausgleichsfunktion wahr, deren Bedeutung abhängig davon ist, inwieweit die Kaltluft in belastete Bereiche getragen werden kann. Der Transport von Kaltluft, die auf den landwirtschaftlichen Flächen entsteht, kann sich im aktuellen Zustand frei ausbreiten. Daher ist für diese Flächen eine Ausgleichsfunktion gegeben, obwohl sie durch die Emissionen aus dem angrenzenden Verkehr und die industrielle Bebauung belastet werden.

Gehölzbestände befinden sich nur im Teilbereich 2. Die geringe flächenhafte Ausdehnung der Gehölzbestände mindert die grundsätzliche Wirkung nicht, sorgt jedoch dafür, dass ihre Bedeutung (Reichweite der Wirkung) als gering bis mäßig einzustufen ist.

Die Auswirkungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes auf das Schutzgut Klima und Luft sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung als nicht erheblich einzustufen.

2.7 Landschaft

Landschaftsbildprägende Elemente sind innerhalb der beiden Änderungsbereiche nicht vorhanden, da es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt. Auch die aktuell noch brachliegende Grünfläche ist für das Landschaftsbild von nachrangiger Bedeutung.

Die an den Änderungsbereichen angrenzenden Gehölzstrukturen sind in jedem Fall sichtverschattend für die jeweilige Blickrichtung, wobei sie aufgrund ihrer Höhe nicht die ganzen Gebäude der Firma Schumacher verdecken können.

Wie bereits unter dem Schutzgut Mensch ausgeführt, haben die Änderungsbereiche keine besondere Bedeutung für das Landschaftserleben.

Die Anlage einer Versickerungsfläche auf einem Acker kann sich eher positiv auf das Landschaftsbild auswirken, als dass sie zu einer landschaftlichen Beeinträchtigung führt. Durch Gestaltungsmaßnahmen wie Baum- und Gehölzpflanzungen am Rand der gewerblichen Bauflächen oder entlang der Straße K 9n können mögliche, auftretende Beeinträchtigungen minimiert und kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ersichtlich sind.

2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach dem aktuellen Kenntnisstand liegen keine Informationen zu Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern sowie sonstigen Sachgütern innerhalb der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes vor. Aufgrund dessen bestehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen. Risiken für das kulturelle Erbe bestehen nicht. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese unverzüglich bei den entsprechenden Stellen zu melden und bis zu deren Sicherung zu schützen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen im Umfeld der Änderungsbereiche in erster Linie zwischen den abiotischen Faktoren, wie z. B. Wasser und Boden und den biotischen Faktoren, wie z. B. der Vegetation und Tiere. Die Nutzungen des Raumes beeinflussen ihrerseits die biotischen und abiotischen Faktoren.

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, die über die bereits beschriebenen hinausgehen, sind nicht erkennbar.

Erhebliche Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen auftreten könnten, sind gegenüber den im Einzelnen beschriebenen Schutzgütern nicht erkennbar.

3. Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei nicht Durchführung der Planung

Mit der hier verfolgten 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nur geringfügig relevante Änderungen des Umweltzustandes gegenüber dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Teilbereich 1 weiterhin landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Im Teilbereich 2 würde die vorgesehene gewerbliche Baufläche als öffentliche oder private Grünfläche verbleiben. Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes fände nicht statt. Die geschwungene Linienführung der K 9n müsste nicht verlegt werden.

4. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen

Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Plangebiete in der Umgebung herangezogen werden. So sind beispielsweise die boden-, biotop- und landschaftsbildverändernden Auswirkungen durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den planungsrechtlichen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu betrachten.

Insgesamt ergibt sich bei Betrachtung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ein großes zusammenhängendes Gewerbe- und Industriegebiet südlich des Flughafens Münster-Osnabrück („AirportPark FMO“). Die zu erwartenden kumulativen Effekte vor allem bezüglich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen aus den neu hinzukommenden gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 2 und der Versickerungsanlage im Teilbereich 1 sind jedoch so gering, dass nicht von einer besonderen Wirkung dieser Effekte ausgegangen werden kann.

5. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Westlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von rd. 300 m das Natura 2000-Gebiet DE 3811-301 Eltingmühlenbach. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind nur über den Wirkpfad Wasser möglich.

Grundsätzlich wurde die FFH-Verträglichkeit der Planungsvorhaben AirportPark FMO, Neubau der K 9n und Neubau der K 1n mit Autobahnanschluss durch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes vom Landschaftsplanungsbüro Seling (2004) bereits belegt. Der damaligen, noch konzeptionellen Planung lag ein größerer Flächenumfang des Planungsvorhabens AirportPark FMO zugrunde, als er auf Flächennutzungsplanebene anschließend umgesetzt wurde. Auch die Fläche der hier betrachteten Änderungsbereiche der 31. Änderung des FNP liegen innerhalb des damals betrachteten Planungsraumes.

Andere Wirkzusammenhänge sind für das Natura 2000-Gebiet durch die Darstellungen in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar.

Die lebensraum- und artspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes Eltingmühlenbach werden somit durch die Darstellungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt und die 31. Änderung des FNP ist als FFH-verträglich zu bewerten.

6. Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) konnten artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende planungsrelevante Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:

Vögel: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Star und Wachtel.

Diese Arten können potenziell durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sein und sind daher in der Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II vertieft zu prüfen. Diese Prüfung sollte in Abhängigkeit einer noch durchzuführenden Brutvogelkartierung durchgeführt werden.

Für weitere europäisch geschützte planungsrelevante Vogelarten kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung, der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren oder aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei den nicht als planungsrelevant eingestuften europäischen Vogelarten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für die Zwergfledermaus kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb des Plangebietes Gebäude beseitigt werden müssen und es somit zu einer Tötung und einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen (niederwüchsige Vegetation mit offenen Bodenstellen) fehlen und die unbebauten Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Für die europäisch geschützten Arten weiterer Artengruppen (Amphibien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen) kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten aus der ASP Stufe I ergibt sich, dass die Daten aus ASP Stufe I nicht ausreichen, um einen Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Zur weiteren Sachverhaltsermittlung ist eine Brutvogel- und Fledermauskartierung erforderlich.

Auf Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse kann für die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Star und Wachtel bzw. für die tatsächlich angetroffenen Vogelarten sowie für die Zwergfledermaus eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (einzelartbezogene Betrachtung, ASP II) durchgeführt werden.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefender Art-für-Art Betrachtungen (Stufe II) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren vorbehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die nicht auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und Zulassungsverfahren – unter Beachtung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – sachgerecht gelöst werden können.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

7.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sind laut Artenschutzprüfung Stufe I (LandPlan OS 2022) eine Bauzeitenregelung und der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. In Bezug auf den Artenschutz können im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Zulassungsverfahrens weitergehende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

7.2 Eingriffsregelung

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt bzw. berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine sinnvolle Alternative zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven ist nicht gegeben, da mit der Änderung in erster Linie die Erweiterung gewerblicher Bauflächen im direkten Zusammenhang zur bestehenden gewerblichen Bebauung ermöglicht werden soll. Des Weiteren ist eine Versickerungsfläche nur in Nachbarschaft zu bebauten und versiegelten Flächen sowie der Berücksichtigung günstiger Standortvoraussetzungen anzulegen, die auf der Ackerfläche südlich des Hubschrauberflugplatzes gegeben sind.

Auch für die Veränderung der Linienführung der K 9n ist eine Alternative nicht ersichtlich, da die vorgesehene gerade Linienführung die kürzeste Verbindung zwischen der Otto-Lilienthal-Straße und der K 9 darstellt.

9. Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen

Die in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Darstellungen lassen keine schweren Unfälle und Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachhaltige Auswirkungen führen könnten. Erhöhte Brandpotenziale der zu errichtenden Gebäude oder Gefahrenunfälle durch Industrietätigkeit und/oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfälle sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten.

In den nachfolgenden Planungsebenen können Maßnahmen zur Einhaltung von grundlegenden und speziellen Sicherheitsstandards erforderlich werden (z.B. Rettungswege, Beschilderung etc.).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen, da nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster für die Stadt Greven bei Beachtung des HQ keine extremen Überschwemmungen zu erwarten sind.

10. Zusätzliche Angaben

10.1 Verwendete technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Recherchen und einer Biotoptypenkartierung in den Änderungsbereichen sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinausgehende technische Verfahren waren nicht erforderlich.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes.

10.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen traten nicht auf.

10.3 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden oder Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen für die Änderungsbereiche erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Greven beabsichtigt mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Firma Schumacher Packaging GmbH planungsrechtliche Voraussetzungen für die Anlage einer Fläche zur Niederschlagswasserversickerung zu ermöglichen und eine öffentliche oder private Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen. Darüber hinaus soll die bereits dargestellte geschwungene Linienführung der K 9n verändert und in Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße in gerader Linienführung weitergeführt werden. Die 31. Änderung umfasst zwei Teilbereiche mit Flächen von ca. 2,9 ha (Teilbereich 1) und ca. 4,4 ha (Teilbereich 2).

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltbelangen beschrieben und bewertet.

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren. Auf der Ebene dieser Planungsverfahren werden die Auswirkungen der Planung einschließlich der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen konkretisiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die nicht auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und Zulassungsverfahren – unter Beachtung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – sachgerecht gelöst werden können.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Eingriff in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind dagegen nicht zu prognostizieren.

Der mit der Umsetzung des Planvorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG bzw. § 1a (3) BauGB vom Verursacher zu kompensieren. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich und als Grünfläche genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Recherchen und einer Biotoptypenkartierung. Darüber hinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden oder Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12. Quellenverzeichnis

Elwas-web.: Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW.

GEOportal.NRW: Internetseite zu Geodaten des Landes NRW.

LandPlan OS GmbH (2022): Stadt Greven 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Artenschutzprüfung (Stufe I), Osnabrück, Mai 2022.

Landschaftsplanungsbüro Seling (2003): Raumempfindlichkeit einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Gesamtvorhaben AirportPark FMO, Osnabrück.

Landschaftsplanungsbüro Seling (2004): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplans „AirportPark FMO“, Osnabrück.

Lanuv - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2009): Biotopkartieranleitung für Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

Lanuv - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

Planungsbüro Hahm (2022): Stadt Greven, 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung und Plan - Entwurf, Osnabrück.

Aufgestellt:

Osnabrück, 07.07.2022

Ri/Fr-17009021-14

Planungsbüro Hahm GmbH